



Stadt Oldenburg (Oldb) - 26105 Oldenburg

Piratenpartei Oldenburg  
c/o Herrn Clemens John  
Rosenplatz 24  
49074 Osnabrück

Fachdienst Verkehrslenkung  
Industriestraße 1 | 26121 Oldenburg

Gebäude B | Zimmer 33  
Klaus Glummert  
Telefon 0441/235-2814  
Telefax 0441/235-3209  
klaus.glummert@stadt-oldenburg.de

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS  
04.10.2012

UNSER ZEICHEN  
B 4140-4-12/2865

DATUM  
05.10.2012

**Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung eines Informationsstandes im öffentlichen Verkehrsraum**

Sehr geehrter Herr John,

nach der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) in der Fassung vom 19.12.05 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg (Oldb) vom 23.12.05) wird Ihnen die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilt, im öffentlichen Verkehrsraum in der Fußgängerzone der Stadt Oldenburg (Oldb) an nachfolgend aufgeführten Standorten einen Informationsstand aufzustellen:

Ort, Straße, Hausnummer von/bis 26122 Oldenburg,			
Zeitraum (von/bis)			
<ul style="list-style-type: none"><li>• 13.10.2012 - Lange Str. 8/9 (vor der Volksbank), Stand 4 b siehe anl. Lageplan</li><li>• 20.10.2012 – Lange Str./Am Brunnen, Stand 13 siehe anl. Lageplan</li><li>• 27.10.2012 – Lange Str. 8/9 (vor der Volksbank), Stand 4 b</li></ul>			
Jeweils in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr			
Art und Umfang der Sondernutzung			
Erlaubnis für: Aufstellung Infostand			
Zusätzliche Auflagen/Bedingungen Bitte beachten Sie, dass die Durchführung von Wahlwerbung am Informationsstand bis zu acht Wochen vor dem jeweiligen Wahltag unzulässig ist. Nach diesen einschlägigen Grundsätzen zur Wahlwerbung ist neben der Plakatwerbung bzw. Lautsprecherwerbung auch bei Beantragung/Genehmigung von Sondernutzungen zugunsten der Aufstellung von Informationsständen im öffentlichen Verkehrsraum zu verfahren.			
Sondernutzungsgebühr 20,00 EUR	Verwaltungsgebühr	Auslagen	Gesamtbetrag <b>20,00 EUR</b>
Fälligkeit 04.11.2012	Kassenzeichen 01.11335.12.00306.2		

Diese Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich ggf. weiterer erforderlicher behördlicher Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung) sowie unter den folgenden Auflagen erteilt:

**Seite 1 von 2**

**BANKKONTEN DER STADTKASSE**

Landessparkasse zu Oldenburg BLZ 280 501 00 Kto.-Nr. 000400168  
Bremer Landesbank BLZ 290 500 00 Kto.-Nr. 3001635001  
Oldenburgische Landesbank AG BLZ 280 200 50 Kto.-Nr. 144 39962 00  
Postbank Hannover BLZ 250 100 30 Kto.-Nr. 5740307  
Raiffeisenbank Oldenburg eG BLZ 280 602 28 Kto.-Nr. 100700  
Volksbank Oldenburg eG BLZ 280 618 22 Kto.-Nr. 3030759700

**SPRECHZEITEN**

Montag - Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr  
Montag - Donnerstag 13:30 bis 15:30 Uhr  
SERVICECENTER 0441-235 4444  
ONLINE-SERVICE [www.oldenburg.de](http://www.oldenburg.de)

1. Der Informationsstand ist verkehrssicher aufzustellen.
2. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen am genehmigten Stand ist nicht erlaubt.
3. Die Verwendung von Tonverstärkeranlagen ist nicht erlaubt.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der hier genehmigten Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraums in der Fußgängerzone Oldenburgs zu werblichen Zwecken keine Erlaubnis für ein zielgerichtetes Ansprechen von Passanten auf der Straße besteht. Eine solche Erlaubnis kann Ihnen auch nachträglich nicht erteilt werden. Daher deckt die hiermit erteilte Sondernutzungserlaubnis es nicht, im fließenden Fußgängerverkehr auf Passanten aktiv zuzugehen, um durch werbendes Ansprechen deren Interesse zu wecken.
5. Die von Ihnen beanspruchte Fläche ist in einem sauberen Zustand zu halten und zu verlassen. Falls diese Auflage nicht erfüllt wird, behalten wir uns vor, die Fläche auf Ihre Rechnung säubern zu lassen.
6. Jedes aus dieser Erlaubnis entstehende Haftpflichtrisiko geht ausschließlich zu Ihren Lasten.
7. Diese Erlaubnis ist mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
8. Verstöße gegen die erteilten Auflagen stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 der Sondernutzungssatzung dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Für diese Erlaubnis ist nach § 11 der Sondernutzungssatzung in Verbindung mit Ziffer 2 und Ziffer 23 des Sondernutzungsgebührentarifes die vorstehend angegebene Gebühr bis zu dem genannten Fälligkeitstermin an die Stadtkasse Oldenburg, 26105 Oldenburg, zu entrichten. Zur Überweisung geben Sie bitte unbedingt das vorstehend genannte Kassenzeichen an. Ohne Angabe des Kassenzeichens ist eine Zuordnung der Einzahlung nicht möglich. Bei verspäteter Zahlung werden Nebenleistungen (z. B. Mahngebühren, Säumniszuschläge, Zinsen und Kosten) erhoben.

In diesem Zusammenhang wird Ihnen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 der Straßenverkehrsordnung (StVO) die Genehmigung erteilt, zum Auf- und Abbau des Standes mit einem Kfz. bis 3,5 t nur innerhalb der Zeiten des Lade- und Lieferverkehrs in die Fußgängerzone einzufahren, d. h. nach Aufbau des Standes ist die Fußgängerzone spätestens bis 10.00 Uhr wieder zu verlassen.  
Das Einfahren in die Fußgängerzone zum Abbau des Standes ist nicht vor 18.30 Uhr zulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweis:

Sollten Sie Fragen zu dem Bescheid oder zu diesem Verwaltungsverfahren im Allgemeinen haben, steht Ihnen der im Kopf genannte Ansprechpartner für Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrage  
  
Glummert



